

Kapitel 02 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel			Ansatz	Ansatz	SOLL	IST
Titel	Zweckbestimmung		2005	2004	2003	2002
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
02 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
119 01	018 Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
	Übrige Einnahmen					
231 00	018 Sonstige Zuweisungen vom Bund		110 000	110 000	159 000	111
232 00	018 Sonstige Zuweisungen von Länder		—	—	—	—
233 00	018 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden		—	—	—	—
236 00	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen von Sozialversi- cherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit		—	—	—	—
237 00	018 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
281 10	018 Sonstige Erstattungen aus dem Inland		81 000	81 000	51 100	81
	Gesamteinnahmen Kapitel 02 900		191 000	191 000	210 100	192

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen gemäß § 99 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sind hier nachzuweisen.

Zu den Titeln 231 00 - 237 00:

Weniger in Anpassung an das Rechnungsergebnis.

Zu den Titeln 231 00 - 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NW. S. 222),
 - b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (i.d.F. von 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes (LBG) i.d.F. vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) i.d.F. vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

Zu Titel 281 10:

Mehr in Anpassung an das Rechnungsergebnis.

Kapitel 02 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n**Personalausgaben**

432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen . . . Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	2 663 400	2 642 300	2 706 800	2 670
435 00	018	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen	11 300	11 300	12 000	11
443 01	018	Fürsorgeleistungen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	—	—	—	—
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	—	—	—	—
446 01	018	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02 und 446 03. 2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	431 000	402 800	330 300	363
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	120 300	112 400	79 000	101
446 03	227	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	—	—	—	2

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2003:

- 38 Ruhegehaltsempfänger
- 29 Empfänger von Witwen- und Waisengeldern

67 voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2005

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG):

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Veranschlagt sind:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Kapitel 02 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
631 00 018	Sonstige Zuweisungen an den Bund. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
632 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
633 00 018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Ge- meinden und Gemeindeverbände. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
636 10 018	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger so- wie an die Bundesanstalt für Arbeit. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
636 20 018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
637 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckver- bände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 02 900		3 226 000	3 168 800	3 128 100	3 147

Erläuterungen

Zu Titel 631 00:

Die in der Vergangenheit im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) etatisierten Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger sind ab 1996 dezentral in den jeweiligen Einzelplänen zu veranschlagen.

Eine Zuordnung der Altfälle zum jeweiligen Einzelplan ist nicht möglich, so daß die Etatisierung weiterhin zentral im Einzelplan 20 erfolgt. Die ab 1996 neu entstehenden Erstattungsfälle sind jedoch direkt dem Einzelplan 02 zuzuordnen.

Zu buchen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 LBG i. d. F. vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, §§ 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen und Erstattungen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu buchen.

Zu Titel 636 10:

Zu buchen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.